

# Satzung

## der Sport- und Jugendgruppe der Motor-Sport-Gemeinschaft - Rotenburg/Wümme e.V.

---

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der am 17.11.1998 in Rotenburg/Wümme gegründete Verein führt den Namen

**Sport- und Jugendgruppe der Motor-Sport-Gemeinschaft Rotenburg/Wümme e.V.**

Er hat seinen Sitz in Rotenburg/Wümme.

Der Verein ist im Vereinsregister unter der Nr. 700 am 18.03.1999 eingetragen. ( Seit dem 01.08.2005 Amtsgericht Walsrode – VR 170381)  
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zwecke und Ziele

(I) Der Verein verfolgt ideelle, insbesondere gemeinnützige Ziele auf dem Gebiet des Motorsports und der Jugendarbeit im Motorsport.

(II) Der Verein führt Motorsportveranstaltungen als Breitensport durch und nimmt an solchen teil. Er fördert die Jugendlichen im Jugendsport und in der Verkehrserziehung und -aufklärung.

(III) Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.

(IV) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigter Zwecke der Abgabenordnung 77 (§§ 52 ff) oder der an ihre tretenden Bestimmungen.

(V) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(VI) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.  
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(VII) Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V. und des zuständigen Fachverbandes.

### § 3 Mitgliedschaft

Der Verein führt als Mitglieder

- a) ordentliche Mitglieder
- b) Jugendliche ( 14 bis 17 Jahre)
- c) Kinder ( bis 13 Jahre )

Stimmberechtigt bei der Mitgliederversammlung sind Mitglieder unter a) und b).

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben. Kinder und Jugendliche können nur mit schriftlicher Genehmigung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.

Der Vorstand entscheidet durch Beschluß über die Aufnahme.

Sollte der Aufnahmeantrag vom Vorstand abgelehnt werden, ist binnen einer Frist von einem Monat die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, die endgültig über die Aufnahme entscheidet.

Zu Ehrenmitgliedern kann der Club Mitglieder ernennen, die sich besondere Verdienste erworben haben.

Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder und sind beitragsfrei.

Der Vorschlag zur Ernennung von Ehrenmitgliedern muß der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.

#### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft wird beendet durch:

- I. Tod des Mitgliedes
- II. Kündigung des Mitgliedes, die schriftlich zu Händen des Vorstandes unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Ende des Geschäftsjahres zu erklären ist.  
Die Kündigung muß mittels eingeschrieben Briefes erfolgen.
- III. Durch Ausschluß.

#### **§ 5 Mitgliederrechte**

Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung und zur Ausübung der Mitglieder-versammlung zukommenden Rechte sowie zur Teilnahme an den Veranstaltungen des Clubs.

#### **§ 6 Ausschluß einer Mitgliedes**

Der Ausschluß eines Mitgliedes kann durch Beschluß des Vorstandes ausgesprochen werden.

- a) wenn das Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins böswillig schädigt,
- b) wenn es seiner Beitragsverpflichtung trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung nicht nachkommt,
- c) oder aus einem anderen wichtigen Grunde. Was hierunter zu verstehen ist, ist der ständigen Rechtsprechung der Gerichte zu entnehmen.

Der Antrag kann durch jedes Mitglied gestellt werden.

Vor der Beschlußfassung über den Antrag ist dem Mitglied rechtliches Gehör zu geben.

Der Beschluß über den Ausschluß ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Gegen den Beschluß ist binnen einer Frist von einem Monat die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, die endgültig über den Ausschluß entscheidet.

#### **§ 7 Beitrag**

Der Club erhebt zur Betreibung seiner Auslagen von seinen Mitgliedern Aufnahmegebühren und Beiträge, deren Höhe und Zahlungsweise die Mitgliederversammlung festlegt. Die Beiträge sind mit Beginn der Mitgliedschaft fällig. Sollen zu Veranstaltungen irgendwelche Umlagen erhoben werden, so beschließt hierüber die Mitgliederversammlung.

#### **§ 8 Organe**

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung
- c) die Jugendversammlung

## **§ 9 Vorstand**

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB setzt sich aus 6 Mitglieder zusammen, und zwar

- 1) dem/ der Vorsitzenden
- 2) dem/ der stellvertretenden Vorsitzenden
- 3) dem / der Schriftführer(in)
- 4) dem / der Schatzmeister(in)
- 5) dem / der Sportleiter (in)
- 6) dem/ der Jugendgruppenleiter (in)

Je zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein gemeinsam.

Zur Unterstützung des Vorstandes werden je angefangene 100 Mitglieder, 1 Beisitzer gewählt.

Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefaßt.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Zur Beschlußfähigkeit sind mindestens vier Mitglieder des Vorstandes erforderlich.

Die Zusammenlegung von Vorstandsämtern ist zulässig.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung und Verwendung der Vereinsmittel. Seine Tätigkeit ist ehrenamtlich. Entstehende Kosten werden erstattet. Über die Einnahmen und Ausgaben führt der Schatzmeister Buch. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Schatzmeisters sowie eines weiteren Vorstandsmitgliedes.

Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Jedes zweite Jahr scheidet die Hälfte des Vorstandes aus. Erstmals 2000 die unter den graden Ziffern.

## **§ 10 Rechnungsprüfer**

Zur Prüfung der finanziellen Verhältnisse werden zwei Rechnungsprüfer gewählt. Die Wahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer eines Jahres. Die Rechnungsprüfer dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden. Sie haben mindestens einmal im Jahr Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

Die alljährlich stattfindende Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- 1) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes
- 2) Entlastung und Wahl des Vorstandes
- 3) Feststellung der Stimmliste
- 4) Genehmigung des Haushaltsplanes und Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- 5) Beschlußfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.

Alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder sind schriftlich mindestens eine Woche vorher zu der Versammlung, unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.

## **§ 12 Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird jährlich, im ersten Viertel des Jahres, durch den Vorstand einberufen.

Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Er ist hierzu verpflichtet, wenn der zehnte Teil der Mitglieder dieses unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Tag der außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich oder durch die Rotenburger Kreiszeitung einzuladen.

### **§ 13 Jugendversammlung**

- a) Die Jugendversammlung umfaßt die jugendlichen Mitglieder des Vereins bis zu 18 Jahren.  
Die Jugendversammlung gibt sich eine Ordnung (Jugendordnung), die von der Mitgliederversammlung zu bestätigen ist.
- b) Vor jeder Mitgliederversammlung findet eine Jugendversammlung statt. Dazu hat der (die) Jugendleiter(in) schriftlich einzuladen.
- c) Alle vier Jahre wählt die Jugendversammlung den(die) Jugendleiter(in) und eine(n) Jugendsprecher(in). Beide sind von der Mitgliederversammlung zu bestätigen

### **§ 14 Ablauf der Mitgliederversammlung**

Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der stellv. Vorsitzende und im Falle der Verhinderung beider der Jugendgruppenleiter den Vorsitz.

Im Falle seiner Verhinderung ein von ihm bestimmter Stellvertreter.

Jedes Mitglied hat in der Versammlung eine Stimme. Vertretung ist unzulässig.

Die Beschlußfassung der Mitgliederversammlung unterliegen die der Tagesordnung bekanntgegebenen Gegenstände.

Die Mitgliederversammlung kann weitere Tagesordnungspunkte auf die Tagesordnung setzen.

Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit nach Gesetz und Satzung zulässig, mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt.

Handelt es sich um die Wahl des Vorstandes, so wird bei Stimmgleichheit mit den anwesenden Mitgliedern die Wahl wiederholt.

Die Mitgliederversammlung ist mit den anwesenden Mitgliedern beschlußfähig.

Über die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen ist.

### **§ 15 Satzungsänderungen pp.**

Zu einem Beschluß der

- a) Satzungsänderungen
- b) Dringlichkeitsanträge
- c) Anträge auf Abberufung des Vorstandes  
oder eines seiner Mitglieder

enthält, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der beschlußfähigen Mitglieder erforderlich. Anträge auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden.

Sie werden nach Prüfung durch den Vorstand der Mitgliederversammlung vorgelegt, die mit zwei Drittel Mehrheit entscheidet.

## **§ 16 Abstimmung**

Die Wahlen können in geheimer Abstimmung oder durch Akklamation erfolgen. Geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn auch nur ein stimmberechtigtes Mitglied eine solche verlangt.

## **§ 17 Fachbeirat**

Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes einen Fachbeirat bestellen, der dem Vorstand bei der Führung der Vereinsgeschäfte beratend und unterstützend zur Seite steht.  
(z.B. Pressewart)

## **§ 18 Ehrenrat**

Der Ehrenrat ist zuständig für die ihm durch Vorstandsbeschluss übertragenen Aufgaben. Er kann den Vorstand insbesondere mit der Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des Vereins oder mit der Nachprüfung von Beschuldigungen gegen Vereinsmitgliedern betraut werden.

## **§ 19 Auflösung**

Die Auflösung des Clubs kann nur auf Beschluß einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung ausgesprochen werden.

Ein Auflösungsbeschluß muß von 3/4 aller vertretenen Stimmen gefaßt werden.

Im Falle der Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren.

## **§ 20 Vermögensverwendung**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das verbleibende Vermögen an den Kreissportbund Rotenburg/Wümme .

## **§ 21 Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus dieser Satzung sich ergebenden Rechte und Pflichten ist Rotenburg/Wümme.

Rotenburg, 15.02.1999

Die errichtete Satzung des Motor-Sport-Gemeinschaft - Jugend- und Sportgruppe - Rotenburg/Wümme e.V. unterschreiben die Gründungsmitglieder

Rotenburg, 15.02.1999

gez.

*Friedhelm Michel*

*Berndt Folkerts*

*Franz Röhrs*

*Rudi de Buhr*

*Elisabeth Schubert*

*Claus Dieckhoff*

*Harald Buch*

*Dietrich Schrader*

*Andreas Schrader*